



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten.

1 Bestellung	5 Preise und Zahlung
1.1 Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.	5.1 Die in der Bestellung angegebene Preise sind Fixpreise.
1.2 Der Lieferant hat die Bestellung, -änderung schriftlich zu bestätigen. Auftragsbestätigungen dürfen keine Änderung zum Auftrag und den Einkaufsbedingungen erhalten und werden von uns nicht mehr bestätigt. Liegt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Eingang der Bestellung, -änderung, keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.	5.2 Die Bezahlung erfolgt erst bei vollständiger Lieferung, Teilrechnungen werden nicht anerkannt.
1.3 Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferung und Lieferzeit zu verlangen.	5.3 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem vertragsmäßigen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfaren Rechnung zu laufen.
1.4 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erteilen.	5.4 Unabhängig von der Warenlieferung ist die Rechnung nach Wareneingang via Email an rechnungen@rhv-steyr.at zu übermitteln.
1.5 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.	5.5 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.
2 Lieferung	5.6 Bei Bezahlung der Rechnung gelten die in der Bestellung angeführten Zahlungsvereinbarungen.
2.1 Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer Liefereinteilung zu erfolgen.	5.7 Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung.
2.2 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Hält der Lieferant einen Liefertermin nicht ein oder überschreitet er die in unseren Liefereinteilungen angegebenen Termine, sind wir berechtigt, von den uns gesetzlich zustehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen.	6 Gewährleistung
2.3 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten.	6.1 Der Lieferant haftet bei seinen Lieferungen für einwandfreie Konstruktion und Ausführung sowie Verwendung bestgeeigneten Materials in dem Sinn, dass wir berechtigt sind, ihm jede, diesen Bedingungen nicht entsprechende Lieferung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, kostenlosen Ersatz zu verlangen bzw. von der Gewährleistung Gebrauch zu machen, unbeschadet unseres allfälligen Anspruches auf Schadenersatz. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlos Nachbesserung oder Nachlieferung einwandfreier Waren zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir ohne weiters berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.
2.4 Verpackungskosten, Lagergeld und sämtliche Versandnebenkosten trägt der Lieferant. Das gilt auch für Mehrkosten die aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.	6.2 Stellt sich die Fehlerhaftigkeit erst beim Betrieb heraus, hat uns der Lieferant bis zu Dauer eines Jahres die erforderlichen Kosten der Schadensbehebung zu erstatten.
2.5 Die Rücksendung von Leergut, Verpackungsmaterial und Ladegeräten erfolgt zu Lasten des RHV. Die besonderen Regelungen des Behälterverkehrs bleiben unberührt.	6.3 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz desjenigen Schadens zu verlangen, der uns dadurch entsteht, dass wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus sonstigen Gründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden oder Maßnahmen ergreifen müssen. Die Ersatzpflicht tritt ein, wenn die Inanspruchnahme oder Maßnahme in ursprünglichem Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung des Lieferanten steht, und dieser nicht nachweist, dass der Schaden vorhersehbar und unabwendbar war. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Lieferant für die Dauer von zwei Jahren nach Geltendmachung auf die Einrede der Verjährung. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehenden Risiken ausreichend zu versichern. Der Lieferant hält uns in allen solchen Fällen voll schad- und klaglos.
2.6 Bei Lieferung frei Werk geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben wurde.	7 Allgemeine Bedingungen
3 Abnahme – Mängelrüge	7.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
3.1 Zur Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen.	7.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen zwischen dem Lieferanten und uns unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt wird.
3.2 Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen, sowie Betriebsbeschränkungen und ähnliche Fälle bei uns und/oder unseren Abnehmern, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme.	7.3 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die vereinbarte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Steyr.
3.3 Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Waren.	7.4 Gerichtsstand ist Steyr, wir sind jedoch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
3.4 Wir behalten uns vor, offene oder geheime Mängel im Verlauf von 12 Monaten nach Empfang der Ware geltend zu machen. In Fällen, in denen sich die Mängel einer Ware erst nach ihrer Verarbeitung bzw. ihrem Einbau in unsere Erzeugnisse oder Betriebsmittel (wie Maschinen, Anlagen, usw.) und deren längeren Gebrauch herausstellen, beginnt die zwölfmonatige Frist mit der Inbetriebnahme. Dabei hat der Lieferant die Kosten der Hin- und Rücksendung sowie die Kosten für das Aus- und Einbauen der beanstandeten Materialien zu tragen, bzw. dies auch für nicht von ihm selbst erzeugte Waren und Bestandteile zu übernehmen.	
3.5 Bei der Lieferung wird mit der Unterschrift des Übernehmenden ausschließlich die Übernahme bestätigt. Weitere Anmerkungen oder Verpflichtungen auf der Übernahmebestätigung werden nicht akzeptiert und gelten als nicht geschrieben.	
4 Qualität – Dokumentation	
4.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den ÖVE Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln der Technik sowie genauestens den Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen, usw. entsprechen.	
4.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.	